

Bei der dritten Vormerkung innerhalb von zwei Jahren ist die Entziehung der LB auf mindestens drei Monate auszusprechen. Dasselbe gilt bei der Begehung eines zweiten Vormerkdeliktes, wenn das erste Delikt in Tateinheit begangen wurde (dh nachdem schon nach dem ersten Delikt eine Maßnahme angeordnet wurde).

Wird ein Delikt begangen, für das eine Entziehung der LB auszusprechen ist, so ist die Entziehungsdauer für jede im Register enthaltene Vormerkung um zwei Wochen zu verlängern.

Nach Zeitablauf von zwei Jahren werden die vorgemerkteten Delikte nicht mehr berücksichtigt (Erläut 7 und AB 7).

Vormerksystem

§ 30 a. (1) [Eintragung von Vormerkungen] Hat ein Kraftfahrzeuglenker eines der in Abs. 2 angeführten Delikte begangen, so ist unabhängig von einer verhängten Verwaltungsstrafe, einer etwaigen Entziehung der Lenkberechtigung oder sonstiger angeordneter Maßnahmen eine Vormerkung im Örtlichen Führerscheinregister einzutragen.¹⁾ Die Vormerkung ist auch dann einzutragen, wenn das in Abs. 2 genannte Delikt den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht. Für die Vornahme der Eintragung ist die Rechtskraft des gerichtlichen oder des Verwaltungsstrafverfahrens abzuwarten.^{2, 3)} Die Eintragung der Vormerkung ist von der das Verwaltungsstrafverfahren führenden Behörde, im Fall einer gerichtlichen Verurteilung von der Behörde des Hauptwohnsitzes vorzunehmen und gilt ab dem Zeitpunkt der Deliktsetzung.^{4, 5, 6)} Der Lenker ist über die Eintragung und den sich daraus möglicherweise ergebenden Folgen durch einen Hinweis im erstinstanzlichen Strafbescheid zu informieren.^{6, 7)}

(2)⁸⁾ [Delikte] Folgende Delikte sind gemäß Abs. 1 vorzumerken:

1. Übertretungen des § 14 Abs. 8;⁹⁾
2. Übertretungen des § 20 Abs. 4;¹⁰⁾
3. [entfallen gem BGBI I 2013/43]
4. Übertretungen des § 9 Abs. 2 oder § 38 Abs. 4 dritter Satz StVO, wenn Fußgänger, die Schutzwege vorschriftsmäßig benützen, gefährdet werden;^{11, 12)}
5. Übertretungen des § 18 Abs. 1 StVO, sofern die Übertretung mit technischen Messgeräten festgestellt wurde und der zeitliche Sicherheitsabstand 0,2 Sekunden oder mehr aber weniger als 0,4 Sekunden betragen hat;^{13, 14)}

6. Übertretungen des § 19 Abs. 7i. V. m. Abs. 4 StVO, wenn der Vorrangverletzung die Nichtbeachtung eines Vorschriftszeichens gem. § 52 lit. c Z 24 StVO¹⁵⁾ zugrunde liegt und dadurch die Lenker anderer Fahrzeuge zu unvermitteltem Bremsen oder zum Ablenken ihrer Fahrzeuge genötigt werden;¹⁶⁾
7. Übertretungen des § 38 Abs. 5 StVO,¹⁷⁾ wenn dadurch Lenker von Fahrzeugen, für die gem. § 38 Abs. 4 StVO auf Grund grünen Lichts „freie Fahrt“ gilt, zu unvermitteltem Bremsen oder zum Ablenken ihrer Fahrzeuge genötigt werden;¹⁸⁾
8. Übertretungen des § 46 Abs. 4 lit. d StVO¹⁹⁾ unter Verwendung mehrspuriger Kraftfahrzeuge, wenn damit eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen,²⁰⁾ Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht²¹⁾ oder des Pannendienstes²¹⁾ verbunden ist;
- 8a.^{22a)} Übertretungen des § 46 Abs. 6 letzter Halbsatz StVO 1960 unter Verwendung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen; wenn jedoch damit eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes verbunden ist, dann auch unter Verwendung von einspurigen Kraftfahrzeugen;
9. Übertretungen des § 52 lit. a Z 7e StVO²³⁾ in Tunnelanlagen;
10. Übertretungen der Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über Beschränkungen für Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern beim Befahren von Autobahntunneln, BGBl. II Nr. 395/2001;
11. Übertretungen des § 96 Abs. 1 Z 5²⁴⁾ und 6²⁵⁾ und des § 99 Abs. 1 Z 1 bis 5²⁶⁾ der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012, BGBl. II Nr. 216/2012;
12. Übertretungen des § 102 Abs. 1 KFG 1967²⁷⁾ oder des § 13 Abs. 2 Z 3 Gefahrgutbeförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 145/1998 idF BGBl. I Nr. 63/2007,^{27a)} wenn ein Fahrzeug gelenkt oder ein Anhänger gezogen^{27b)} wird, dessen technischer Zustand²⁸⁾ oder dessen nicht entsprechend gesicherte Beladung^{29, 30)} eine Gefährdung der Verkehrssicherheit^{31, 32)} darstellt, sofern die technischen Mängel oder die nicht entsprechend gesicherte Beladung dem Lenker vor Fahrtantritt auffallen hätten müssen;
- 13.³³⁾ Übertretungen des § 106 Abs. 5 Z 1 und 2,³⁴⁾ § 106 Abs. 5 dritter Satz³⁵⁾ und § 106 Abs. 6 letzter Satz KFG³⁶⁾ 1967.

(3) [Tateinheit] Werden zwei oder mehrere der in Abs. 2 angeführten Delikte in Tateinheit begangen, so zählt die Eintragung in das Örtliche Führerscheinregister¹⁾ als eine Vormerkung.^{36a)}

(4) [Zeitraum von zwei Jahren] Die in den § 7 Abs. 3 Z 14 oder 15, § 25 Abs. 3 zweiter Satz oder § 30b genannten Rechtsfolgen treten nur dann

ein, wenn die die jeweiligen Rechtsfolgen auslösenden Delikte innerhalb von zwei Jahren begangen wurden.³⁷⁾ Wurde innerhalb dieses zweijährigen Zeitraumes ein zweites Vormerkdelikt begangen, so verlängert sich der Zeitraum auf drei Jahre.^{37a)} Wurde eine Entziehung gemäß § 7 Abs. 3 Z 14 oder 15 ausgesprochen oder die Entziehungsdauer gemäß § 25 Abs. 3 zweiter Satz verlängert, so sind die dieser Entziehung zugrunde liegenden Vormerkungen künftig nicht mehr zu berücksichtigen.^{38, 38a)} Wurde die Entziehung der Lenkberechtigung wegen einer der in § 7 Abs. 3 genannten bestimmten Tatsache ausgesprochen, so sind später eingetragene Vormerkungen auf Grund von Delikten, die vor dem Zeitpunkt der Entziehung der Lenkberechtigung begangen wurden, hinsichtlich der Rechtsfolgen des § 25 Abs. 3 zweiter Satz oder^{38b)} hinsichtlich der sonstigen Entziehungsdauer nicht mehr zu berücksichtigen.^{39, 40)}

(5) [Löschen von unrichtigen Vormerkungen] Wenn sich ergibt, dass eine Vormerkung gemäß Abs. 1 zu Unrecht erfolgte, so ist diese Eintragung unverzüglich zu löschen.⁴¹⁾

IdF BGBl I 2019/76 [eingefügt durch BGBl I 2005/15; Abs 2 idF BGBl I 2008/31, I 2011/61, I 2013/43, I 2015/74 und I 2019/76; Abs 4 idF BGBl I 2005/152 und I 2010/117].

Literatur: Kaltenegger, Fallprüfungsschema: Vormerksystem im Führerscheinrecht, ZVR 2005/53; Hoffer, Das Führerschein-Vormerksystem in Österreich, ZVR 2006/170; Hirtler, Sanktionen für alkoholauffällige Fahrzeuglenker, ZVR 2007/3; Künzel/Krone/Salamon, Das Vormerksystem – erste Auswirkungen und Erfahrungen, ZVR 2009/95; Winkelbauer/Erenli, Ladungssicherung – Bedeutung von Ausbildung und betrieblicher Organisation, ZVR 2009/36; Trischler/Salamon, Schauplatz Schutzweg, ZVR 2014/214.

Anmerkungen:

1) Die **Eintragung in das Vormerksystem** hat unabhängig von einer verhängten Verwaltungsstrafe, einer etwaigen Entziehung der LB (weil in § 7 Abs 3 genannte Gründe vorliegen) oder sonstiger angeordneter Maßnahmen (§ 4 Abs 3, § 24 Abs 3 oder § 30b) zu erfolgen. Diese Delikte werden jedenfalls vorgemerkt und entfalten Wirkung im Hinblick auf § 7 Abs 3 Z 14 und 15 bzw § 30b (Erläut 7).

Auch Kfz-Lenker, die keine LB besitzen, fallen unter das Regime des Vormerksystems.

Mit der 8. Nov wurden die **Örtlichen FSR abgeschafft** (s §§ 16ff).

2) Die Eintragung ins Vormerksystem wird erst vorgenommen, wenn das Strafverfahren rk abgeschlossen ist (Erläut 7).

3) Kommt es zu überhaupt **keiner Einleitung eines Strafverfahrens** (vgl zB die Regelung des § 99 Abs 6 lit a StVO betreffend Verkehrsunfälle mit bloßem Sachschaden oder die diversionellen Regelungen der §§ 198ff StPO) oder sonst zu

keiner rk Bestrafung, kann auch die Eintragung einer Vormerkung nicht erfolgen. Unverständlich ist, warum der Gesetzgeber gerade für diese Fälle, in denen das **rechtswidrige Verhalten** nach Abs 2 **verwirklicht und sogar zu einem Verkehrsunfall geführt hat**, kein Regime eines gesonderten Administrativverfahrens zur Eintragung einer Vormerkung normiert hat.

4) Da im Fall von Verwaltungsstrafen die **Strafbeh** von der Rk der Bestrafung Kenntnis erlangt, ist es am einfachsten wenn auch diese Beh die **Vormerkung in das FSZR** [Anm: seit der 8. Nov existiert nur mehr ein FSR] **einträgt**. Die Maßnahmen oder der Entzug der LB ist aber von der FSbeh zu verfügen. Zu diesem Zweck muss vom FSZR [Anm: seit der 8. Nov existiert nur mehr ein FSR] automationsunterstützt ein aktiver Hinweis erfolgen, für welche Lenker, die im Sprengel der jeweiligen Beh wohnhaft sind, Maßnahmen oder Entzüge zu setzen sind (Erläut 7).

5) Die Eintragung gilt aber ab dem **Zeitpunkt der Deliktsetzung**, womit verhindert wird, dass die betreffenden Personen durch Erhebung von Rechtsmitteln und Verzögern des Strafverfahrens profitieren können, dh die Rechtsfolgen aus dem Vormerkssystem vermeiden können (Erläut 7).

Die korrespondierende Vorschrift hinsichtlich des Auslösens von Rechtsfolgen findet sich in Abs 4 erster Satz, wo ebenfalls auf den „**Begehungszeitpunkt**“ abgestellt wird.

6) Weiters ist der **Lenker** von der Eintragung und den sich daraus ergebenden Folgen im erstinstanzlichen Strafbescheid **zu verständigen**. Wurde bei der Begehung eines Vormerkdeliktes auch eine gerichtlich strafbare Handlung verwirklicht und führt dies zu einer gerichtlichen Verurteilung, wird dieser Umstand der Wohnsitzbeh mitgeteilt. Im Fall der **Rk der gerichtlichen Verurteilung** ist daher eine Vormerkung von der Wohnsitzbeh ins FSR einzutragen (Erläut 7).

Hinsichtlich der örtlichen Zust ist beh Anknüpfungspunkt für die Wahrnehmung einer rk Verurteilung durch ein Gericht nicht die Wohnsitzbeh, sondern die **Tatortbeh** (vgl § 30 Abs 2 VStG und Art IV VAPG); die Erläut 7 sind diesbezüglich missverständlich.

7) Mit „**erstinstanzlichem Strafbescheid**“ ist dem Sinne des G folgend auch eine Strafverfügung gemeint, soll doch der Bestrafte über die Folgen einer allfällig eintretenden Rk rechtzeitig informiert werden. Ein diesbezüglicher Hinweis in einem allfällig ergehenden Erk des VwG kann unterbleiben.

8) Die **Auswahl der Delikte**, die unter das besondere Vormerkssystem fallen, wurde unter den Gesichtspunkten der **Spezialprävention** (Hochrisikolenker bereits im Entstehungsprozess abfangen) und der **Generalprävention** (Sensibilisierung der Bevölkerung) getroffen. Dabei wurde auf zwei wesentliche Punkte Rücksicht genommen, wobei der Grundsatz, dass das Vormerkssystem unterhalb der Entzugsschwelle ansetzt, konsequent aufrechterhalten wird:

1. Hauptunfallursachen:

- „**Vorrangverletzungen**“ im weitesten Sinne schlagen sich in der Verkehrsunfallstatistik bes negativ zu Buche. Daher wurden die Tatbestände der Vorrang-

verletzung unter Missachtung des Vorschriftenzeichens „Halt“ (Z 6), unter Missachtung des Rotlichts (Z 7) und das Gefährdungsdelikt von Fußgängern auf Schutzwegen (Z 4) in den Deliktskatalog aufgenommen.

- **Alkoholdelikte** sind ebenfalls sehr häufig die Ursache von Verkehrsunfällen. Abgesehen von jenen Delikten (0,8 Promille Alkohol im Blut oder mehr), die zum sofortigen Entzug der LB führen, wurde in den Deliktskatalog daher auch das Überschreiten der „0,5-Promille-Grenze“ aufgenommen (Z 1); der bisher geltende Kurzentzug im Wiederholungsfall ist dafür entfallen. Weiters wurde das Übertreten der „0,1-Promille-Grenze“ beim Lenken von Schwerfz (Z 2 und 3) in den Deliktskatalog integriert.
- **Mangelnder zeitlicher Sicherheitsabstand** im Bereich von 0,2 bis 0,4 Sekunden führt zu einer Vormerkung (Z 5). Beträgt der zeitliche Sicherheitsabstand weniger als 0,2 Sekunden, so ist die LB sofort beim ersten Delikt zu entziehen.
- **Verkehrssicherheitsgefährdende technische Defekte** und mangelhaft gesicherte Beladung sind Ursache bei jedem 200. VU. Diese Delikte wurden daher ebenfalls in den Deliktskatalog aufgenommen (Z 12).

2. Gefährdungsdelikte:

- Das **Befahren von Pannenstreifen** auf Autobahnen kann – va in Stausituativen – zur Behinderung von Einsatzfz und Fz des Straßendienstes sowie der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes führen. Derartige Übertretungen sollen daher ebenfalls zu einer Vormerkung (Z 8) führen.
- Erhebliches Gefahrenpotenzial geht auch von der Missachtung des Fahrverbotes für **Gefahrgutbeförderungseinheiten in Tunnelanlagen** (Z 9 und 10) aus.
- Das **Umfahren von Schrankenanlagen** und unerlaubtes Einfahren in die Gleisbereiche sowie Missachtung der Lichtsignalanlagen ist jedenfalls mit erheblichem Gefährdungspotenzial verbunden (Z 11).
- Ein besonderes Anliegen ist die **Kindersicherung** bei einem VU oder überraschendem Bremsmanöver. Daher wurden Übertretungen des § 106 Abs 1 a und 1 b KFG [*Anm: s die Neufassung der Z 13 durch die 8. Nov*] in den Deliktskatalog aufgenommen (Z 13) (Erläut 7).

9) Das Überschreiten der „**0,5-Promille-Grenze**“ ist nunmehr ausschließlich ein Vormerkdelikt. Dieser Tatbestand wurde daher konsequenterweise aus dem Katalog des § 7 Abs 3 und aus den Sonderfällen der Entziehung (bisher § 26 Abs 4) gestrichen.

10) Das betrifft das Überschreiten der „**0,1-Promille-Grenze**“ für Lenker von Fz der Klassen C oder D.

11) **Nicht als Vormerkdelikt** zählt das bloße Behindern von Fußgängern, die Schutzwegen benützen oder erkennbar benützen wollen. Ebenso ist die Gefährdung von Radfahrern auf Radfahrerüberfahrten oder Rollschuhfahrern auf Schutzwegen oder Radfahrerüberfahrten kein Vormerkdelikt.

12) Die **korrespondierende Strafnorm** findet sich in § 99 Abs 2c Z 1 StVO.

13) Siehe auch die Erläut 7 zu § 7 Abs 3 Z 3.

14) Die **korrespondierende Strafnorm** findet sich in § 99 Abs 2c Z 4 StVO.

- 15)** Das ist das Vorrangzeichen „Halt“.
- 16)** Die **korrespondierende Strafnorm** findet sich in § 99 Abs 2c Z 5 StVO.
- 17)** Das ist das Nichtbeachten von **Rotlicht**.
- 18)** Die **korrespondierende Strafnorm** findet sich in § 99 Abs 2c Z 6 StVO.
- 19)** Das ist das vorschriftswidrige Befahren von **Pannenstreifen** auf Autobahnen.
- 20)** Siehe zur Definition § 2 Abs 1 Z 25 StVO.
- 21)** Diese Fz dürfen gem § 46 Abs 4 lit d StVO den Pannenstreifen erlaubterweise befahren.
- 22)** Die **korrespondierende Strafnorm** findet sich in § 99 Abs 2c Z 7 StVO.
- 22a)** Das **Befahren der Rettungsgasse** wird ein Vormerkdelikt. Dabei genügt bei der Begehung dieses Deliktes mit mehrspurigen Kfz das bloße Befahren der Rettungsgasse für die Vornahme der Vormerkung, bei einspurigen Kfz muss zusätzlich eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen etc gegeben sein, um dieses Delikt vorzumerken. Eine Anpassung des § 13f FSG-DV, in dem die dafür im Wiederholungsfall anzuhaltende besondere Maßnahme festgelegt ist, hat zu erfolgen (Erläut 19).
- Diese Anpassung erfolgte mit der 18. Nov zur FSG-DV.
- 23)** Das ist das Verbotszeichen „Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern“.
- 24)** Das betrifft den Versuch, eine **Eisenbahnkreuzung zu übersetzen**, wenn nach Lage des Straßenverkehrs (zB Verkehrsstockung) ein Anhalten auf der Eisenbahnkreuzung erforderlich werden könnte.
- 25)** Das betrifft das **Umfahren geschlossener Schranken** an Eisenbahnkreuzungen; Hauptanwendungsfall wird das Umfahren von „Halbschranken“ sein, die nur den für die jeweilige Fahrtrichtung relevanten Fahrstreifen absperren.
- 26)** Das betrifft das **Überqueren von Eisenbahnkreuzungen bei sich schließenden oder (über einen Teil der Fahrbahn) geschlossenen Schranken** und das **Nichtanhalten vor Eisenbahnkreuzungen** bei Aufliechten gelben oder roten Lichts oder bei Wahrnehmung akustischer Zeichen einer Zusatzeinrichtung.
- 27)** Nach dieser Vorschrift darf ein Kfz-Lenker ein **Kfz erst in Betrieb nehmen**, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kfz und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen.
- 27a)** Im Vormerksystem wird [Anm: gemeint ist „wurde“] die entsprechende Best über die **Ladungssicherung** aufgenommen. Damit wird Anforderungen der Praxis Rechnung getragen, da die Beh des Öfteren mit der strengeren Strafbest des **GGBG** vorgehen, eine Bestrafung nach diesem G aber zu keiner Vormerkung führt. Eine zusätzliche Bestrafung nach § 102 Abs 1 KFG (und damit auch eine Vormerkung) scheidet aber wegen dem Doppelbestrafungsprinzip aus (Erläut 11).
- 27b)** Gem einem aktuellen Erk des VwGH [Anm: 15. 9. 2009, 2009/11/0087] ist die Z 12 (mangelhafte Ladungssicherung und schlechter technischer Zustand)

§ 30 a FSG

nicht auf den **Anhänger** zu beziehen, da ein Anhänger nicht gelenkt werden kann, aber in Z 12 ausschließlich die Wortfolge „Fahrzeug gelenkt“ angeführt ist. Dieser Judikatur soll nunmehr begegnet werden (Erläut 14).

28) Hier wird auf die kraftfahrrrechtlichen **technischen** Vorschriften abgestellt.

29) Seit der 22. KFG-Nov (BGBl I 2003/60) ist die Verwahrung und **Sicherung der Ladung auf Kfz** im § 101 Abs 1 lit e KFG als lex specialis zu § 61 StVO geregelt.

30) Der Gesetzgeber stellt nur auf die **mangelnde Sicherung** der Beladung, nicht aber etwa auf eine Überladung (§ 101 Abs 1 lit a KFG) ab.

31) Als zusätzliches Tatbestandselement muss, um das jeweilige Delikt als Vormerkdelikt zu qualifizieren, die „**Gefährdung der Verkehrssicherheit**“ hinzukommen.

Aus gegebenem Anlass wird klargestellt, dass die ungesicherte Beförderung von Haustieren (insb von Hunden) **nicht** den Tatbestand des Abs 2 zweiter Fall („nicht entsprechend gesicherte Beladung, die eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt“) erfüllt und demnach nicht vorzumerken ist (BMVIT); dieser Erlass erging offensichtlich im Bestreben, Härtefälle vermeiden zu wollen.

32) Das bedeutet nicht unbedingt, dass die Anwendung dieses Tatbestandes mit der **Abnahme von Zulassungsschein und Kennzeichenentafeln** (§ 58 Abs 1 zweiter Satz iVm § 57 Abs 8 KFG) einhergehen muss, da für diese Zwangsmaßnahmen überdies das Element der „Gefahr im Verzug“ (s hierzu Nedbal-Bures/Pürstl, KFG¹¹ [2019] § 57 Anm 13) hinzutreten muss.

Grundsätzlich hat immer eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Parameter können sicherlich die Mängelkataloge der PBStV sein, wobei bei der Mängelkategorie „Gefahr im Verzug“, sofern sich der Mangel auf die Verkehrssicherheit auswirkt, im Regelfall stets der Tatbestand erfüllt sein wird.

33) Durch die 26. KFG-Nov wird die **Regelung über die Kindersicherung** neu gefasst, die Best des § 106 Abs 1a und 1b KFG finden sich dann voraussichtlich in Abs 5 dieser Best. Daher ist der Verweis allgemeiner zu fassen. Diese Änderung soll korrespondierend mit der 26. KFG-Nov am 1. 1. 2006 in Kraft treten (Erläut 8).

34) Das betrifft die **Kindersicherung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres** (Gurtenpflicht bei einer Größe von 135 cm oder mehr und die Verwendung von Rückhalteeinrichtungen – außer bei Fz der Klassen M 2 oder M 3 – bei einer Größe von weniger als 135 cm).

35) Vom Gesetzgeber dürfte mit § 106 Abs 5 **dritter** Satz KFG das Verbot der Kinderbeförderung auf einem mit einem Front-Airbag geschützten Sitz in einem nach hinten gerichteten Rückhaltesystem gemeint sein, weil es sich dabei um ein bes gefährliches Delikt handelt. Allerdings ist anzumerken, dass sich in § 106 Abs 5 Z 3 KFG ein durch einen Punkt getrennter eigenständiger Satz befindet, bei dessen Mitzählung sich die in Rede stehende Best erst im vierten Satz findet.

36) Das betrifft die **verbotene Kinderbeförderung auf Vordersitzen**, wenn keine geeigneten Rückhalteeinrichtungen verwendet werden müssen.

36a) Werden **zwei oder mehrere Delikte in Tateinheit** begangen, so soll nicht jede einzelne Übertretung als Vormerkung gewertet werden, da dies dazu führen würde, dass unter Umständen sofort mit Entziehung der LB vorzugehen wäre. Ein solches Delikt führt daher nur zu einer Vormerkung, es ist aber bereits bei der ersten Vormerkung eine besondere Maßnahme (§ 30b Abs 1) anzuordnen (Erläut 7).

37) Da für jedes Delikt ein eigener **zweijähriger Beobachtungszeitraum** läuft, ist für die Beurteilung der Frage, ob und welche Sanktionen nach dem Vormerk-system zu setzen sind, zu prüfen, wie viele Vormerkungen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren eingetragen sind. Die Reihenfolge der Eintragung spielt insofern keine Rolle, als auch später eingetragene Vormerkungen (zum Zeitpunkt des Eintretens der Rk), die sich zeitlich zw zwei bereits bestehende Vor-merkungen einordnen, mit dem Zeitpunkt der Eintragung die Rechtsfolgen des Vormerksystems auslösen (Erläut 7).

37a) Grundsätzlich gilt im Vormerksystem ein zweijähriger Beobachtungszeitraum. Wenn jedoch ein **zweites Delikt** begangen wird, soll der Beobachtungs-zeitraum **auf drei Jahre verlängert** werden (AB 2011).

38) Weiters wird klargestellt, dass im Falle einer **Entziehung der LB wegen drei Vormerkungen** diese Vormerkungen in weiterer Folge nicht mehr zu berück-sichtigen sind, dh eine weitere (4.) Vormerkung gilt wieder als erstmalige Vor-merkung. Die endgültige Löschung aus dem Örtlichen FSR (§ 16 Abs 8 Z 5) [*Anm: nunmehr FSR (§ 17 Abs 2 Z 5)*] erfolgt wie bei allen anderen Verwal-tungsübertretungen mit Tilgung der Strafe; s zur Begründung die Erläut 7 zu § 16 Abs 8 Z 5 [*Anm: nunmehr § 17 Abs 2 Z 5*] (Erläut 7).

38a) Ist eine vorhandene Vormerkung durch die Verlängerung des Entzuges der LB wirksam geworden, so darf sie aus Gründen des **Verbotes der Doppel-bestrafung** nicht ein zweites Mal innerhalb des Vormerksystems durch eine Sanktion wirksam werden. Sie ist daher genauso zu behandeln wie jene Vormer-kungen, für die die LB entzogen wird. Mit der nunmehr vorgenommenen **Klar-stellung** soll insb eine gegenteilige Auslegung des zweiten Satzes (durch die aus-drückliche Nennung der Z 14 und 15 des § 7 Abs 3 wären andere Entziehungs-fälle nicht erfasst und somit sehr wohl ein weiteres Mal zu berücksichtigen) aus-geschlossen werden (Erläut 8).

Die Erläut 8 beziehen sich auf den mit der 8. Nov vorgenommenen Einschub der Wortfolge: „... oder die Entziehungs dauer gem § 25 Abs. 3 zweiter Satz verlängert, ...“ Dass es sich bei der Verlängerung der Entziehungs dauer um keine Bestrafung, sondern um eine **sichernde Administrativmaßnahme** han-delt, hätte allerdings auch dem Verfasser der Erläut 8 klar sein sollen.

38b) Mit dem Zitat „§ 30 b“ war die **Anordnung von Maßnahmen** gemeint. Dieser Fall kann jedoch in dem gegenständlichen Regelungsbereich nicht ein-treten, da bei einer Entziehung etwaige bestehende Vormerkungen zu einer Ver-längerung der Entziehungs dauer (§ 25 Abs 3) führen. Wird zu einem Zeitpunkt nach der Entziehung eine Vormerkung eingetragen, bei der das Delikt vor dem Ausspruch der nachfolgenden Entziehung begangen wurde, kann es niemals zu einer Anordnung von Maßnahmen kommen, da etwaige Vormerkungen bereits

§ 30 a FSG

zu einer Entzugsverlängerung geführt haben und nunmehr unbeachtlich sind (s § 25 Abs 3). Diese später eingetragene Vormerkung bleibt lediglich als solche im System stehen, und es ist nur festzuhalten, dass sich diese auf die früher ausgesprochene Entziehungsdauer nicht auswirkt (Erläut 8).

An dieser Stelle stand nach der Textierung der 7. Nov die Wortfolge „**des § 30b**“ (s auch die Erläut 7 unter Anm 39). Damit sollte verhindert werden, dass bei einer eingetragenen Vormerkung (mit Tatzeitpunkt nach der Entziehung der LB) und nachfolgender neuerlicher Vormerkung (mit Tatzeitpunkt vor der Entziehung der LB, was bei längerer Verfahrensdauer des Strafverfahrens durchaus vorkommen kann) nunmehr eine Maßnahme gem § 30b Abs 1 Z 2 anzutreten ist. Diese Best hatte also durchaus Bedeutung. Indem der **Gesetzgeber** diese **Fallkonstellation verkannte**, hat er genau das Gegenteil der in den Erläut 8 angeführten Rechtsfolgen erreicht.

39) Im letzten Satz wird die Problematik behandelt, wie vorzugehen ist, wenn auf Grund des zeitlichen Zwischenraumes zw Deliktsbegehung und Rk (Eintragung) eine Vormerkung für die Sanktionen des Vormerkystems (Entzugsverlängerung, Anordnung von Maßnahmen, sonstige Entziehungsdauer) nicht berücksichtigt werden konnte. Wird eine Vormerkung eingetragen, die auf Grund des Zeitpunktes der Deliktsbegehung für eine der genannten Maßnahmen maßgeblich gewesen wäre, aber zum Zeitpunkt der Setzung dieser Maßnahmen noch nicht bekannt war, so hat diese **Vormerkung** nunmehr **unberücksichtigt** zu bleiben. Jede andere Lösung widerspräche den Anforderungen der Rechtssicherheit und wäre überdies für die Beh kaum zu vollziehen (Erläut 7).

40) **Nicht notwendig** ist es, die zweijährige **Frist** für die „Nichtberücksichtigung von Vormerkungen“ **während der Dauer eines Entzuges der LB zu hemmen**, da die eingetragenen Vormerkungen bereits bei der Entziehung der LB als Erziehungsmaßnahme Berücksichtigung finden (gem § 25 Abs 3 zweiter Satz verlängert sich die festgesetzte Entziehungszeit um zwei Wochen pro vorgenanntem Delikt); es müssen daher keine programmtechnisch aufwändigen Adaptierungsarbeiten an den Örtlichen FSR [*Anm: seit der 8. Nov gibt es nur mehr ein FSR*] durchgeführt werden, um allfällige Entziehungszeiten aus dem Fristenlauf herauszurechnen (Erläut 7).

41) Vormerkungen sind zwar erst auf Grund eines rk Straferk einzutragen, dennoch ist denkbar, dass diese **Eintragung zu Unrecht erfolgt** ist (etwa weil eine höchstgerichtliche E anders lautet). Solche zu Unrecht erfolgte Eintragungen sind unverzüglich zu löschen (Erläut 7).

Diese Vorschrift entspricht auch dem Grundsatz des Verarbeitens **sachlich richtiger Daten** gem Art 5 Abs 1 lit d DSGVO.

Entscheidungen:

E 1. Die Regelung des FSG über die zwingende **Vormerkung** der Unterlassung der Verwendung von **Rückhalteeinrichtungen zur Kindersicherung** im FSR ist **nicht gleichheitswidrig**. Die Wertung dieser Unterlassung als Risikoverhalten liegt im rechtpolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. VfGH 25. 9. 2008, G 4/08 ZVR 2009/17.

E 2. Nach Abs 4 ist (ua) die gem § 25 Abs 3 zweiter Satz vorgegebene Verlängerung der Entziehungsdauer dann geboten, „wenn die die jeweiligen Rechtsfolgen auslösenden Delikte innerhalb von zwei Jahren begangen wurden“. Entgegen der in der Rev vertretenen Ansicht ist somit nicht auf den Zeitabstand zwischen dem Vormerkdelikt und dem angefochtenen Erkenntnis abzustellen, sondern auf **die zwischen den Delikten liegende Zeit**. VwGH 15. 10. 2015, Ra 2015/11/0069 ZVR 2016/59.

Besondere Maßnahmen

§ 30 b. (1)¹⁾ [Anordnung] Unbeschadet einer etwaigen Entziehung der Lenkberechtigung ist eine besondere Maßnahme gemäß Abs. 3 anzurufen:

1. wenn zwei oder mehrere der im § 30 a Abs. 2 genannten Delikte in Tateinheit (§ 30 a Abs. 3) begangen werden oder
2. anlässlich einer zweiten zu berücksichtigenden Vormerkung (§ 30 a Abs. 4) wegen eines der in § 30 a Abs. 2 genannten Delikte, sofern wegen des ersten Deliktes nicht bereits eine Maßnahme gemäß Z 1 angeordnet wurde.

(2)^{2), 3)} [Keine Anordnung] Von der Anordnung einer besonderen Maßnahme ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Z 14 oder 15 vorliegen oder
2. eine Nachschulung gemäß § 4 Abs. 3 angeordnet wird oder
3. eine begleitende Maßnahme gemäß § 24 Abs. 3 angeordnet wird.

(3)⁴⁾ [Arten von besonderen Maßnahmen] Als besondere Maßnahmen kommen die Teilnahme an

1. Nachschulungen gemäß der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über verkehrpsychologische Nachschulungen (Nachschulungsverordnung – FSG-NV), BGBl. II Nr. 357/2002,
2. Perfektionsfahrten gemäß § 13 a der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Durchführung des Führerscheingesetzes (Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung – FSG-DV), BGBl. II Nr. 320 idF BGBl. II Nr. 223/2004,^{4a)}

3. das^{4b)} Fahrsicherheitstraining gemäß § 13 b der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Durchführung des Führerscheingesetzes (Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung – FSG-DV), BGBl. II Nr. 320 idF BGBl. II Nr. 223/2004,^{4a)}

- 4.⁵⁾ Vorträgen oder Seminaren über geeignete Ladungssicherungsmaßnahmen,